

Fachbereich Zentrale Steuerung  
Bürgerschaft/ Gleichstellung/ Städtepartnerschaften

## **Richtlinien zur Umsetzung von Begegnungen und Projekten im Rahmen der Städtepartnerschaften und Projektpartnerschaften**

### Gliederung

1. Präambel
2. Finanzierungsgrundsätze
3. Förderfähige Maßnahmen
  - 3.1 Reisekosten
    - 3.1.1 Vereine, Verbände, Gruppen, Familien, Einzelpersonen
    - 3.1.2 Gemeinderats- und Verwaltungsdelegationen
    - 3.1.3 Fachaustausch
  - 3.2 Unterbringung und Programm für Delegationen aus den Städte- und Projektpartnerschaften in Schwäbisch Hall
  - 3.3 Sonstige Aktivitäten
4. Verfahren
5. Inkrafttreten

### **1. Präambel**

Städtepartnerschaften sind Teil der kommunalen Aufgabenerfüllung, mit denen die Stadt Schwäbisch Hall ihren Beitrag zur Völkerverständigung leistet. Sie sind Ergebnis des erklärten Willens des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Hall wie auch der partnerschaftlich verbundenen Städte. Der Grundsatz der Partnerschaften ist Einander begegnen - Einander kennen lernen - Miteinander reden - Einander verstehen lernen und Miteinander handeln. Die persönliche Begegnung, das gemeinsame Erleben schafft Verbindung zwischen den Menschen, fördert die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Lebensweisen, überwindet Ressentiments und Vorurteile und schafft Vertrauen.

Es sind insbesondere die Kommunen, die seit dem 2. Weltkrieg einen entscheidenden Beitrag zur Völkerverständigung und zur Sicherung des Friedens leisten. Bereits 1964 wurde die Städtepartnerschaft mit Epinal in Frankreich geschlossen. Weitere Partnerschaften folgten mit Loughborough in England (1966), Lappeenranta in Finnland (1985), Neustrelitz in Mecklenburg-Vorpommern (1988), Zamość in Polen (1989) und Balıkesir/Karesi (2006) in der Türkei. Seit 2014 gibt es im globalen Süden eine Projektpartnerschaft mit der Waldorfschule in Windhoek sowie seit 2017 eine Klimapartnerschaft mit der Stadt Okahandja in Namibia.

Der Gemeinderat wird über alle Aktivitäten informiert.

## **2. Finanzierungsgrundsätze**

**2.1** Die finanzielle Förderung von Begegnungen und Projekten ist eine Freiwilligkeitsleistung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Haushaltsberatungen das jährliche Budget, das gemäß der durch die Hauptsatzung festgelegten Bewirtschaftungsbefugnisse durch die Beauftragte/den Beauftragten für Städtepartnerschaften bewirtschaftet wird.

**2.2** Gemäß den langjährigen Übereinkommen mit den Partnerstädten werden die Kosten für den Aufenthalt von der einladenden Stadt getragen, die Reisekosten von der eingeladenen Stadt.

**2.3** Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung, der Dienst-anweisung über die Bewirtschaftung und Anordnung von Haushaltsmitteln, den Hinweisen der GPA (GPA-Mitteilung 8/2010) sowie des Landesreisekostengesetzes für Baden-Württemberg und diesen Richtlinien. Alle Ausgaben, die durch Aktivitäten im Rahmen von Städtepartnerschaften oder Projektpartnerschaften anfallen, sind unter dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu betrachten (§ 77 GemO).

**2.4** Auf die Förderung des Jugendaustausches ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

**2.5** Kostenerstattungen von Dritten haben Vorrang gegenüber der Förderung nach diesen Richtlinien.

**2.6** Reisen in die Partnerstädte werden vorrangig per Bus oder Bahn durchgeführt.

Bei Flugreisen erfolgt jährlich ein CO<sub>2</sub>-Ausgleich als Beitrag zum Klimaschutz.

## **3. Förderfähige Maßnahmen**

Die Stadt Schwäbisch Hall unterstützt und fördert Aktivitäten mit den Partnerstädten und Projektpartnerschaften im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Bezuschusst werden können Aktivitäten, Begegnungen und Projekte, die eine oder mehrere Partnerstädte einbeziehen, die Partnerschaft fördern oder nach Beschluss des Gemeinderates der Anbahnung einer Partnerschaft dienen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### **3.1 Reisekosten**

Die Organisation und Buchung von Bus-, Bahn- und Flugreisen sowie die Abrechnung aller Reisen in die Partnerstädte einschließlich der Dienstreisen mit dem PKW erfolgen durch das Büro für Städtepartnerschaften aus laufenden Haushaltsmitteln.

#### **3.1.1 Vereine, Verbände, Gruppen, Familien, Einzelpersonen**

Reisekosten von Vereinen, Verbänden, Gruppen, Familien und Einzelpersonen in Partnerstädte (Städte- und Projektpartnerschaften) zur Pflege und Förderung der Partnerschaft können bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung je Person oder Gruppe richtet sich nach dem Reiseprogramm, den Fahrt- und Unterbringungskosten sowie der Teilnehmerzahl. Bürgerfahrten werden mit Reiseunternehmen organisiert und von diesen kostendeckend angeboten. Zusätzlich förderfähig sind dabei auch Repräsentations- und Übersetzungskosten.

#### **3.1.2 Gemeinderats- und Verwaltungsdelegationen**

Die Delegationen können sich aus Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, Bürgermeisterin/Bürgermeister und/oder **Stadträtinnen/Stadträte**, Beschäftigten der Verwaltung sowie externen Fachkräften zusammensetzen. Die Maßnahmen erfolgen im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall und auf Einladung der Partnerstädte.

Nach Eingang einer Einladung entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister über die Zusammensetzung der Delegation. Die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats richtet sich nach der Größe der Fraktionen oder wird fraktionsunabhängig aus einer Gruppe interessierter Mitglieder zusammengestellt. Die Zusammensetzung wird mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Mehrkosten, die durch Begleitpersonen anfallen, müssen von diesen erstattet werden.

Bei außerordentlichen, herausragenden Veranstaltungen wie z.B. Partnerschaftsjubiläen können Partnerinnen/Partner - dem Anlass und der Erwartung bzw. der Einladung der Partnerstädte angemessen - offizielle Mitglieder der Delegation sein (Richtlinien der GPA von 8/2010). Auf Vorschlag der Verwaltung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung über die Teilnahme.

#### **3.1.3 Fachaustausch**

Reisekosten zu Arbeitstreffen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen sowie von externen Fachkräften können bezuschusst werden.

#### **3.1.4 Veranstaltungen und Projekte**

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten in Partnerstädten, die dem Aufbau und der Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen dienen, z. B. Konzerte, Ausstellungen, Festivals, Turniere, Tagungen, Hilfs- und Unterstützungsaktionen, etc. , sind förderfähig.

### **3.2 Unterbringung und Programm für Delegationen aus den Städte- und Projektpartnerschaften in Schwäbisch Hall**

Bei Festen und Austausch/Begegnungen trägt die Stadt Schwäbisch Hall als einladende Stadt die Kosten für die Unterbringung und das Programm für die Gäste aus den Partnerstädten und Projektpartnerschaften.

### **3.3 Sonstige Aktivitäten**

Sonstige Maßnahmen, die dem Fördergedanken entsprechen, können bezuschusst werden.

## **4. Verfahren**

**4.1** Zuschussanträge für das Folgejahr sind bis 30. Juni bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung einzureichen. Der Antrag muss Ausführungen zum Projekt und einen Kostenplan enthalten. Die Förderung steht bis zur Verabschiedung des Haushalts unter Haushaltsvorbehalt. Im Bedarfsfall ist eine Beantragung unterjährig möglich. Über eine überplanmäßig erforderliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln entscheidet entsprechend den Wertgrenzen der Verwaltungs- und Finanzausschuss bzw. Gemeinderat.

**4.2** Die Zuschüsse müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen Verwendungsnachweis mit Belegen, Tätigkeitsbericht und Teilnehmenden-Liste bis spätestens 8 Wochen nach Projektende nachzuweisen.

**4.3.** Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn die Empfängerin/der Empfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Das gilt auch, wenn die Empfängerin/der Empfänger den Zuschuss unwirtschaftlich oder zweckfremd verwendet hat. Die Bewilligung kann auch widerrufen, die Höhe der Bewilligung neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn die Empfängerin/der Empfänger die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachweist.

## **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft.

Schwäbisch Hall,

Daniel Bullinger  
Oberbürgermeister